

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Verordnung über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) [...]

## Eypreßgutfracht (auszugsweise).

Entfernung in km	5	10	15	20	30	40	50	60	70	80	90	100	über 10 kg f. je 10 kg
	kg RM	RM											
1—15	0.40	0.50	0.50	0.50	0.75	1.—	1.30	1.50	1.80	2.—	2.30	2.50	0.25
16—30	0.40	0.50	0.60	0.70	1.10	1.40	1.80	2.10	2.50	2.80	3.20	3.50	0.35
31—50	0.40	0.50	0.70	0.90	1.40	1.80	2.30	2.70	3.20	3.60	4.10	4.50	0.45
51—110	0.40	0.50	0.75	1.—	1.50	2.—	2.50	3.—	3.50	4.—	4.50	5.—	0.50
111—130	0.50	0.80	1.20	1.50	2.30	3.—	3.80	4.50	5.30	6.—	6.80	7.50	0.75
131—200	0.50	0.80	1.20	1.60	2.40	3.20	4.—	4.80	5.60	6.40	7.20	8.—	0.80
201—250	0.60	1.20	1.80	2.40	3.60	4.80	6.—	7.20	8.40	9.60	10.80	12.—	1.20
251—300	0.70	1.40	2.10	2.70	4.10	5.40	6.80	8.10	9.50	10.80	12.20	13.50	1.35
301—350	0.80	1.40	2.10	2.80	4.20	5.60	7.—	8.40	9.80	11.20	12.60	14.—	1.40
351—400	0.90	1.40	2.10	2.80	4.20	5.60	7.—	8.40	9.80	11.20	12.60	14.—	1.40
401—450	1.—	1.40	2.10	2.80	4.20	5.60	7.—	8.40	9.80	11.20	12.60	14.—	1.40
451—900	1.10	1.90	2.90	3.80	5.70	7.60	9.—	11.40	13.30	15.20	17.10	19.—	1.90
901—1800	1.40	2.40	3.60	4.80	7.20	9.60	12.—	14.40	15.80	19.20	21.60	24.—	2.40

Sperriges Eypreßgut: Doppeltes  
wirkliches Gewicht.

Ermäßigtes Eypreßgut (Frisches  
einheimisches Obst und Gemüse): Halbe Fracht.

Nachnahme ist zulässig bei Zahlung

durch Postanweisung bis zu 1000 RM., bei  
Überweisung durch Zahlkarte bis zu 2500 RM.

Nachnahmegebühren: Bis zu  
100 RM. 1%, mindestens 20 Rpf., bei höheren  
Beträgen ½ %, mindestens 1 RM.

## Verordnung

über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)  
der Arbeitnehmer im Elsaß vom 5. Oktober 1940.

§ 1. — Die Lohnsteuer der Arbeitnehmer  
im Elsaß wird vom 1. Oktober 1940 an nach  
den folgenden Bestimmungen der §§ 2 bis 6  
berechnet.

Die bisher im Elsaß geltenden Vorschriften  
sind von dem bezeichneten Zeitpunkt an nicht  
mehr anzuwenden, soweit sie der Anwendung  
der folgenden Bestimmungen entgegenstehen.

§ 2. — Die Lohnsteuer bemißt sich im Elsaß  
nach den in den Anlagen beigefügten Tabellen  
(Lohnsteuertabelle).

Die Lohnsteuertabelle geht von einer monat-  
lichen Lohnzahlung aus. Wird der Arbeitslohn  
für einen kürzeren als monatlichen Lohn-  
zahlungszeitraum gezahlt, so betragen die  
Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der  
Beträge dieser Lohnsteuertabelle, und zwar:

1. für nicht mehr als vier Arbeitsstunden  
1/52 Monatsbeträge,
2. für mehr als vier Arbeitsstunden, aber  
nicht mehr als einen Arbeitstag 1/26  
der Monatsbeträge,
3. für volle Arbeitswochen das Sechsfache  
der Tagesbeträge (Ziffer 2).

Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich  
nach Ziffer 1 ergeben können, bleiben außer  
Betracht.

Für andere als die in Absatz 2 bezeichneten

Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohn-  
stufen und die Lohnsteuer aus den mit der  
Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) ver-  
vielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen,  
Monatsbeträgen). Es ist dabei jede volle  
Arbeitswoche zu sechs Arbeitstagen und jeder  
volle Arbeitsmonat zu sechsundzwanzig Ar-  
beitstagen zu rechnen. Feiertage, die auf  
Wochentage fallen, sind dabei mitzuzählen.

Bei der Einordnung in die Stufen der für  
den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maß-  
gebenden Lohnsteuertabelle nach den Absätzen  
2 und 3 ist der Arbeitslohn abzurunden, und  
zwar ohne Rücksicht auf die Länge des Lohn-  
zahlungszeitraums:

1. wenn der Arbeitslohn zwanzig Reichs-  
mark nicht übersteigt, auf den nächsten  
durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag  
nach unten,
2. wenn der Arbeitslohn zwanzig Reichs-  
mark, aber nicht hundert Reichsmark  
übersteigt, auf den nächsten durch 50  
teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
3. wenn der Arbeitslohn hundert Reichs-  
mark übersteigt, auf den nächsten vollen  
Reichsmarkbetrag nach unten.

§ 3. — Es gilt für die Anwendung der  
Lohnsteuertabelle das folgende:

**Steuergruppe I.**

1. In die Steuergruppe I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht
  - a) Arbeitnehmer, denen nach den bisherigen im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung bei der Einkommensteuer zusteht, und Arbeitnehmer, die früher wegen eines Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben;
  - b) Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und verwitwet oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
  - c) Frauen, die ein Kind geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
  - d) Dollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.

**Steuergruppe II.**

1. In die Steuergruppe II fallen:
  - a) verheiratete Arbeitnehmer, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat,
  - b) Frauen, die nicht verheiratet sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht,
  - a) wenn den Ehegatten nach den bisher im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung zusteht oder wenn ein Ehegatte früher wegen eines Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt hat,
  - b) wenn ein Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - c) wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein Kind hervorgegangen ist,
  - d) wenn die Ehefrau ein Kind geboren hat,
  - e) wenn das Einkommen der Ehegatten 1800 Reichsmark nicht überschreitet.
3. Unter Ziffer 1 Buchstabe b fallen nicht:
  - a) Frauen, denen nach den bisher im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung zusteht, und Frauen, die früher wegen eines Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben,
  - b) Frauen, die ein Kind geboren oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

**Steuergruppe III.**

In die Steuergruppe III fallen die Arbeitnehmer, die nicht in die Steuergruppe I, II oder IV fallen.

**Steuergruppe IV.**

In die Steuergruppe IV fallen die Arbeit-

nehmer, denen nach den bisher im Elsaß geltenden Vorschriften Kinderermäßigung zusteht.

§ 4. — Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe I fällt, 18 vom Hundert,
2. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe II fällt, 14 vom Hundert,
3. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe III fällt, 10 vom Hundert,
4. bei einem Arbeitnehmer, der in Steuergruppe IV fällt mit Kinderermäßigung für
 

eine Person	.....	8 vom Hundert,
zwei Personen	.....	6 vom Hundert,
drei Personen	.....	3 vom Hundert,
mehr als 3 Personen	..	1 vom Hundert.

§ 5. — Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten und die nach den bisher geltenden Vorschriften vor Anwendung des Lohnsteuertarifs abzusetzenden Beträge (z. B. Sozialversicherungsbeiträge) neununddreißig Reichsmark monatlich übersteigen, der neununddreißig Reichsmark übersteigende Betrag,
2. wenn dem Arbeitnehmer zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, ein vom Finanzamt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag.  
Der Antrag ist bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Das Finanzamt hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auszustellen. Der Arbeitnehmer legt diese Bescheinigung seinem Arbeitgeber vor. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Bescheinigung der Steuerbehörde vorliegt.

§ 6. — Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Elsaß erstmalig anzuwenden:

1. beim laufenden Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum bezahlt wird, der nach dem 30. September 1940 endet,

2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 30. September 1940 bezahlt wird.

§ 7. — Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Versorgungsbezüge, die den Versorgungsberechtigten der bisherigen Derwaltungen im Elsaß gezahlt werden.

§ 8. — Mit der weiteren Durchführung dieser Verordnung wird der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe beauftragt.

§ 9. — Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft. Ihr Außerkrafttreten wird besonders angeordnet werden.

### Lohnsteuertabelle (bei monatlicher Lohnzahlung).

Stufe	Monatslohn	Die Lohnsteuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in											
		Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	Steuergruppe IV								
					bei ständeremäßigung für								
					1	2	3	4	5	6	7	8	
Rfde. Nr.	RM	RM	RM	RM	Perf. RM	Perf. RM	Perf. RM	Perf. RM	Perf. RM	Perf. RM	Perf. RM	Perf. RM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
	mehr												
	als - bis												
1	84,50 - 91	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	91 - 104	1,82	1,04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	104 - 117	3,64	2,34	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	117 - 130	5,46	3,64	2,08	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	130 - 143	7,28	5,20	3,38	0,78	—	—	—	—	—	—	—	—
6	143 - 156	9,10	6,76	4,42	1,82	—	—	—	—	—	—	—	—
7	156 - 169	40,92	8,06	5,46	1,86	1,04	—	—	—	—	—	—	—
8	169 - 182	13,52	9,88	6,50	4,16	1,82	—	—	—	—	—	—	—
9	182 - 195	16,12	11,96	7,80	4,94	2,86	—	—	—	—	—	—	—
10	195 - 208	18,46	13,52	8,84	5,98	4,16	0,52	—	—	—	—	—	—
11	208 - 221	21,06	15,60	10,14	7,02	4,94	1,56	—	—	—	—	—	—
12	221 - 234	23,92	17,68	11,44	8,32	5,98	2,60	—	—	—	—	—	—
13	234 - 247	27,04	19,76	12,74	9,62	7,02	3,65	—	—	—	—	—	—
14	247 - 260	29,90	22,10	14,30	10,92	7,80	4,68	—	—	—	—	—	—
15	260 - 273	33,02	24,44	15,86	11,96	8,58	5,72	0,78	—	—	—	—	—
16	273 - 286	34,84	26,26	17,68	13, -	6,62	6,24	1,82	—	—	—	—	—
17	286 - 299	37,96	28,60	19,50	14,04	10,40	6,76	3,12	—	—	—	—	—
18	299 - 312	40,82	30,94	21,06	15,34	11,18	7,54	4,16	—	—	—	—	—
19	312 - 325	43,42	33,02	22,62	16,38	11,96	7,80	4,42	—	—	—	—	—
20	325 - 338	46,02	34,84	23,92	17,42	12, -	8,58	4,42	—	—	—	—	—
21	338 - 351	48,36	36,92	25,48	18,45	13,78	9,10	4,8	—	—	—	—	—
22	351 - 364	50,99	39, -	27,04	19,76	14,56	9,62	5,20	0,26	—	—	—	—
23	364 - 377	53,56	41,08	28,60	20,80	15,34	10,40	5,20	1,04	—	—	—	—
24	377 - 390	55,90	42,90	30,16	21,84	16,38	10,92	5,46	1,04	—	—	—	—
25	390 - 403	58,50	44,98	31,72	22,88	17,16	11,44	5,72	1,30	—	—	—	—
26	403 - 416	61,10	47,06	33,28	24,18	17,64	11,96	5,98	1,30	—	—	—	—
27	416 - 429	63,44	49,14	34,84	25,48	18,72	12,74	6,24	1,30	—	—	—	—
28	429 - 442	66,04	51,22	36,40	26,78	19,76	13,26	6,50	1,30	—	—	—	—
29	442 - 455	69,16	53,82	38,48	28,34	20,54	13,78	7,02	1,30	—	—	—	—
30	455 - 468	72,80	56,68	40,56	29,90	21,32	14,30	7,28	1,56	—	—	—	—
31	468 - 481	76,70	59,54	42,64	31,98	22,88	15,08	7,54	1,56	—	—	—	—
32	481 - 494	80,34	62,40	44,72	33,80	24,18	15,86	8,06	1,6	—	—	—	—
33	494 - 507	84,24	65,52	46,80	35,88	26, -	16,64	8,84	1,56	—	—	—	—
34	507 - 520	87,88	68,38	48,88	37,96	27,56	17,42	9,10	1,56	—	—	—	—
35	520 - 533	91,52	71,24	50,96	39,78	29,38	18,20	9,62	1,56	—	—	—	—
36	533 - 546	96,20	74,88	53,56	41,86	31,86	31,20	19,24	10,14	1,82	—	—	—
37	546 - 559	100,10	77,74	55,64	43,94	33,28	20,28	10,92	1,82	—	—	—	—
38	559 - 572	103,74	80,60	57,72	46,02	34,84	21,6	11,18	1,82	—	—	—	—
39	572 - 585	107,64	83,72	59,80	47,84	36,40	21,84	11,70	1,82	—	—	—	—
40	585 - 598	110,86	86,06	61,62	49,92	37,96	23,14	15,22	2,34	—	—	—	—